

## Mandantenrundschriften 2/2017

### „Einfach“ Fahrtenbuch führen

Nutzen Sie Ihr betriebliches Fahrzeug nur geringfügig für private Zwecke, ist es oft günstiger ein Fahrtenbuch zu führen. Die Voraussetzungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch sind durch die Finanzverwaltung sehr hoch gestellt. Elektronische Fahrtenbücher sind heute leicht in das Fahrzeug über die On-Borddiagnose zu integrieren und über ein Smartphone zu vervollständigen. Bei einem sehr hohen beruflichen Anteil der Fahrten empfehlen wir Ihnen daher den Einsatz eines elektronischen Hilfsmittels zu nutzen, beispielsweise [www.Vimcar.de](http://www.Vimcar.de)

### Steuerbegünstigte Zuwendungen Ihrer Mitarbeiter

Neben der klassischen Erstattung von Fahrgeld für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können Sie zusätzlich zum Arbeitslohn steuerbegünstigte Zuwendungen an Ihre Mitarbeiter leisten. Beispielsweise Sachbezüge bis max. 44,00 € im Monat, sowie Zuwendungen in Höhe von bis zu 60,00 € anlässlich eines persönlichen Ereignisses. Hier besteht auch die Möglichkeit, eine sog. „Kreditkarte“ mit den Zuwendungen zu beladen. Die Abwicklungen werden von externen Unternehmen angeboten, die beispielsweise für die Führung derartiger Zuwendungs-„Kreditkarten“ Gebühren von ca. 40,00 €/Jahr erheben. Anbieter sind hier [www.spendit.de](http://www.spendit.de) oder [www.givve.com.de](http://www.givve.com.de)

### PC-gestützte Kassen sind grundsätzlich manipulationsfähig

Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 29.03.2017 erkannt, dass bei fehlenden Programmierungsprotokollen für die Kasse das Finanzamt bei sonstigen Ungereimtheiten Zuschätzungen durchführen darf.

In dem Verfahren hat ein Sachverständiger bestätigt, dass die Manipulierbarkeit der Kasse zwar schwierig, aber möglich ist. Für die Manipulationsmöglichkeit kommt es nicht darauf an, durch wen oder mit welchem Aufwand dies möglich ist. Vielmehr genügt allein die Möglichkeit, die verwendete Software zu manipulieren.

### GWG-Grenze wird erhöht

Erwerben Sie Wirtschaftsgüter, die nicht mehr als 410,- € netto kosten, können Sie diese sofort vollständig abschreiben. Diese Grenze wird nunmehr zum 01.01.2018 erhöht auf 800,- € netto je Wirtschaftsgut.

Zum Jahreswechsel ist es daher angezeigt, Investitionen, die zwischen 410,- € netto aber unter 800,- € netto liegen, in das Kalenderjahr 2018 zu verschieben (Brutto 487,90 € bzw. 952,- €)

Auch für Landwirte gilt die Nettogrenze.

Ist die Anschaffung (bspw. Smartphone) teurer, ist dies über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben, z. B.:

- Tablets und Laptops 3 Jahre
- Smartphone 5 Jahre.

### Aus für Roaming-Gebühren

Private Personen (Verbraucher) können ab 15.06.2017 in 28 EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Liechtenstein und Island ohne zusätzliche Kosten telefonieren, surfen und Kurznachrichten empfangen.

### Freies Internet für alle

Die Bundesregierung hat den Weg für mehr freies öffentliches WLAN frei gemacht. Davon profitieren Sie bspw. als Unternehmen, wenn Sie Ihren Gästen den freien Zugang gewähren, bspw. Hotel oder Gaststätte. Das Gesetz soll in den nächsten Wochen umgesetzt werden. Danach können Internetzugangsanbieter nicht mehr dafür verantwortlich gemacht werden, wenn ihre Nutzer das Internet rechtswidrig nutzen, um nicht lizenzierte Inhalte ins Netz zu stellen.

Ebenso stellt der Gesetzesentwurf klar, dass WLAN-Betreiber nicht verpflichtet werden dürfen, Nutzer zu registrieren, die Eingabe eines Passwortes zu verlangen oder seine Dienste bei Rechtsverstößen Dritter einstellen zu müssen.

### **Grenze für Kleinbetragsrechnung in der Umsatzsteuer wurde angehoben.**

Bisher betrug diese 150,00 € und beträgt rückwirkend ab dem 1. Januar 2017 250,00 €. In diesen Fällen brauchen die Rechnungen nur Mindestangaben zu erhalten, wie vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers, Ausstellungsdatum, Art und Menge der gelieferten Gegenstände, das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe, sowie den anzuwendenden Steuersatz (7 bzw. 19 %). In der Praxis handelt es sich um die klassischen Tankquittungen.

### **Baueinsätze in Frankreich.**

Seit dem 22.03.2017 ist der Berufsausweis (Carte BTP) für ausländische Unternehmen im Baugewerbe nun bei Einsätzen in Frankreich verpflichtend.

Voraussetzung ist der Nachweis der Entsendemitteilung über das SIPSI-Portal ([www.sipsi.travail.gouv.fr](http://www.sipsi.travail.gouv.fr)). Die Berufskarte wird gegen ein Entgelt von 10,80 € ausgestellt und muss bei jedem Einsatz neu beantragt werden.

Die Beantragung erfolgt ausschließlich online über [www.cartebtp.fr/](http://www.cartebtp.fr/). (Pfad: demande de la carte > me connecter)

Weitere Informationen finden Sie in dem EIC-Leitfaden „Grenzüberschreitende Einsätze in Frankreich“, der kostenlos unter [www.eic-trier.de](http://www.eic-trier.de) abrufbar ist.

### **Erbschaftsteuer**

Die meisten Familienunternehmen können nach der Reform der Erbschaft- und Schenkungssteuer weiterhin günstig übergeben werden. Hierzu einige Eckpunkte:

- **Begünstigte:** dies muss kein Familienangehöriger sein. Von der Regelung können auch Mitarbeiter profitieren, an die der kinderlose Chef den Betrieb schenkt.
- **Umfang:** es ist ausschließlich das reine Betriebsvermögen privilegiert
- **Verwaltungsvermögen:** das nicht der Produktion dient, ist steuerpflichtig!
- **Berechnung:** Der Wert des Unternehmensvermögens ergibt sich aus dem durchschnittlichen Jahresgewinn x eines Faktors von 13,75.

- **Obergrenze:** ab einem Betrag von 26 Mio. Euro schmelzen die Vergünstigungen ab. Hier gelten Besonderheiten
- **Art der Begünstigung**
  - a) **Regelverschonung.** 85 % des Betriebsvermögens sind steuerfrei, wenn der Nachfolger das Unternehmen 5 Jahre fortführt. Ein Teilverkauf ist möglich, wenn wiederum Investition erfolgt. Im 5-Jahres-Zeitraum dürfen maximal 150.000 € entnommen oder ausgeschüttet werden. Arbeitsplätze müssen im Wesentlichen erhalten bleiben. Bei bis zu 5 Beschäftigten entfällt diese Vorgabe
  - b) **Optionsverschonung,** wonach das Betriebsvermögen gänzlich steuerfrei ist wenn der Nachfolger die Firma 7 Jahre fortführt und maximal 150.000 € entnimmt. Die Mindestlohnsummen sind bei mehr als 5 Beschäftigten geringfügig erhöht.
- **Stundung:** lässt sich die Erbschaft- oder Schenkungssteuer nicht ohne Gefährdung des Betriebes zahlen, ist eine Stundung der anfallenden Steuer für 7 Jahre möglich, dies allerdings zu einem Zinssatz von 6 %/Jahr.

### **Sanktionierte Abgabefrist für die Steuererklärung**

Die Finanzverwaltung hat für die zukünftige Abgabe von Steuererklärungen Fristen festgesetzt, diese sind

- **Gewerbliche Mandanten:** 28.02 des Zweitfolgejahres (Steuererklärung 2017: Abgabe spätestens 28.02.2019)
- **Landwirtschaftliche Mandanten mit abweichendem Wirtschaftsjahr** auf den 30.06.: der 31. Juli des Zweitfolgejahres

### **Wird diese Frist überschritten, wird automatisch ein Verspätungszuschlag festgesetzt!**

Wir bitten Sie daher, die angeforderten Unterlagen fristgemäß einzureichen da wir anderenfalls keine Handhabe gegen die Festsetzung eines Verspätungszuschlages haben.